

4.1.2018-2

Amtsgericht Bonn
Wilhelmstr. 21
- Frau Dr. Knipper o.V.i.A. -

53111 Bonn



Der Staat als Täter - Bürokratischer Kindes-Missbrauch:

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind und Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte, alle erst seit der Zerschlagung der Familie: Leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Banalitäten statt Grund(!)Rechte!
8. **Dann Grund(!)Rechte nur noch formal abwürgen: Aktenzeichen, Unterschriften fehlten ...**
9. Und aktiv: Unterlagen unterschlagen, Akteneinsicht verweigern, Elter beleidigen, Unwahreres, Anzeigen ...

Jedes Kind hat ein Grundrecht auf a) seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch beide Eltern, c) Einhaltung billigsten Verfahrensrechts – und d) § 235 StGB.

Wenn Richter funktionierende Familien zersetzen, Kinder zerreißen, in Loyalitäts-Konflikte quälen, geliebte Eltern amputieren: Verbrechen wider die Menschlichkeit.

Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 4. Senat.

www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de

www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de



Antrag auf Feststellung Befangenheit und Unvermögen

Herr Büter verweigert Bearbeitung und Gehör.

Neuer Vorwand: Aktenzeichen



(Bild entfernt. Kind weint)

Sehr geehrte Frau Dr. Knipper,

in Kopie: Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Weismann,

1. Hiermit werden wir durch Herrn Büter erneut genötigt, Antrag auf Feststellung von Unvermögen, Befangenheit und Parteilichkeit zu stellen.
2. Alle, ausnahmslos alle vorliegenden Anträge des seit 2014 am Amts- und OLG-Gericht Bonn/Köln lebenslang traumatisierte Opfers werden hiermit nach § 47 ZPO als Eil-Antrag in einer gravierenden Grund(!)- und Menschen(!)Rechtssache gestellt.
3. Wir haben festzustellen:

Das Amtsgericht Bonn potenziert seit gut Oktober / November das in der Abteilung 410 bestehende Chaos,

als dass Herr Büter sich weigert, Beweisvorträge, Schriftsätze oder Eil-Anträge Vorgängen und Aktenzeichen zuzuordnen und zu bearbeiten sich verweigert.

4. Dazu liegen inzwischen an die 15 bis 20 gleichlautende, lapidare, gleichwohl bedeutende Ablehnungs-Schreiben vor:

„In der einstweiligen Anordnungssache (...) wird angefragt, zu welchem Verfahren/Aktenzeichen der Schriftsatz vom (Datum) genommen werden soll.“

Amtsgericht Bonn, Abteilung 410 (Büter), gut 20 gleichlautende Schreiben Okt. 2017 bis dato

5. Es ist nicht erkennbar, welche Anträge, Schriftsätze und Eil-Anträge damit (nicht) gemeint sind, welche Anträge, Schriftsätze in der Abteilung nicht bearbeitet werden, vor dem Mülleimer liegen oder sich in irgendeiner Schleife befinden oder was damit überhaupt passiert.

Diese betrifft inzwischen das gesamte Verfahren!

Alle Eil-Anträge, zum Boykott der Mutter, zur Situation des Kindes: Bearbeitung verweigert.

6. Das betrifft selbst solche Vorgänge, wie „15.12.2017“. Auch dazu wurden wir aufgefordert, ein Aktenzeichen zu benennen.

Unser Schriftsatz vom 15.12.2017 – wenn es denn „der“ ist (was nur Herr Büter wissen kann) – **nennt vierunddreißig mal (34 x !!!!) in diesem Schriftsatz das Aktenzeichen 410 F 271/17.**

Vierunddreißigmal – und Herr Büter verweigert die Bearbeitung, und schickt uns ein Schreiben, zu welchem Aktenzeichen er am Amtsgericht den Schriftsatz nehmen soll.

Das ist entweder Dummheit – oder gezielte Arbeitsverweigerung – oder gezielte Parteilichkeit gegen das Kind und dessen Vater ...

... und ist in jedem Fall Verweigerung rechtliches Gehörs.

7. Jede dieser vier Möglichkeiten disqualifiziert Herrn Büter.

8. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Schriftsätze und Anträge des Opfervaters von 2013 bis Beginn Oktober 2017, also vier Jahre lang normal und standardmäßig den Verfahren zugeleitet wurden!

Die nach 4 Jahren plötzliche Weigerung von Jan Hendrik Büter seinen Pflichten nicht nachzukommen, wenn wir nicht auf Aktenzeichen eingrenzen, ist allein aus diesem Grund erkennbare parteiliche Schikane von Herrn Büter gegen das Opferkind und den Vater und damit Folgenursache für das Opferkind.¹

9. Unabhängig davon fühlen wir uns rein praktisch nicht in der Lage, unsererseits Beweisvorträge Aktenzeichen zuzuordnen. Bekommt jeder Antrag ein eigenes Aktenzeichen? Gibt es Oberaktenzeichen? Parallelverweise?

10. Darüber hinaus haben wir (im August 2017?) Antrag gestellt, eine Übersicht über die Aktenzeichen zu bekommen.

Nicht beantwortet, nicht bearbeitet!

11. Darüber hinaus haben wir im Anfang Dezember 2017 Antrag auf Akteneinsicht in die elektronischen Vorgangs- und Aktenverzeichnisse gestellt.

Nicht beantwortet, nicht bearbeitet!

12. Das Ganze findet vor eindeutigem Hintergrund statt: bisherige Unwahrheiten, Schikanen des Richters, Hetze, Strafanzeigen, Beleidigungen gegen Kind und Vater:

a) Abteilung 410, Jan Hendrik Büter, verweigerte gut 2017 gut ein Jahr lang jegliche Bearbeitung von Schriftsätzen, Anträgen, die in dem seit 2013 laufenden Verfahren gestellt wurden – mit der Behauptung, (in Bonn)

¹ Stichwort SEK #Amtsgericht #Büter

müssten trotz bundesweit geltendem § 23 FamFG solche Schriftsätze unterschrieben werden – sonst würde er sich nicht bearbeiten (zahlreiche Schriftsätze dazu).

- b) Hintergrund ist ebenso, dass wir gezwungen wurden, gegen Herrn Büter mehrere Anträge auf Feststellung von Unvermögen, Unwahrhaftigkeit, Befangenheit und Parteilichkeit zu stellen – die allesamt in sich sachlich begründet waren.

- c) Dabei stechen insbesondere jene wegen gezielter Unwahrheiten gegen Kind und Vater (Stichwort: „Präsidentin“) und jene gegen den „Hetzbeschluss“ vom 16.11.2017 ins Auge.

- d) Dazu zählt auch insbesondere die Strafanzeige gegen den Vater hervor, die direkt wenige Tage nach dem Termin mit Herrn Büter am 21.3.2017 vom Amtsgericht erlassen wurde.

- e) Diese Strafanzeige wurde von der Staatsanwaltschaft erst abgelehnt, inzwischen aber auf Strafantrag wegen der Kritik des Vaters an Flüchtigkeitsfehler und Konzentrationsfehler (!) des Richters eingedampft.

Vom ursprünglichen Vorwurf der Beleidigung ist nichts mehr übrig!

Wir brechen diese zufällige Auflistung ab – und werden sie zum gegebenen Zeitpunkt fortführen ...

13. Die Tatsache, dass Herr Büter nun Beweisvorträge, Eil-Anträge, Schriftsätze nicht Vorgängen zuordnet und nicht mehr bearbeitet, ist neben einem

schweren Dienstvergehen angesichts von Kindschaftssachen heranreichend bis an **Strafvereitelung im Amt.**²

14. Zusätzlich bekommen wir – typisch – ein Schreiben vom 22.12.2017, Az. 410 F 271/17, mit folgendem, nichtssagenden Text:

„Sehr geehrter Herr (NName),
(...)
Wird mitgeteilt, dass auf Ihren Antrag nach § 47 ZPO hier derzeit nicht zu veranlassen ist. Die Sache wird der für das Ablehnungsgesuch zuständigen Abteilung vorgelegt. – Büter.

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 22.12.2017, 410 F 271/17

Wir haben mehrere Anträge nach § 47 ZPO gestellt.
Weder ist erkennbar,
was Thema „dieses“ Antrages war/ist,
noch welche Datum der Antrag hatte.

Zum wiederholten Male:

**Amtsgericht Bonn, Abteilung 410, Herr Büter teilt „irgendwas“ mit.
Was?
Weiß man nicht.**

Nur eines ist sicher: Die Folgen – da es ein Eil-Antrag nach § 47 ZPO ist – sind für das Gerichts-traumatisierte Kind vermutlich gravierend.

**15. Wir haben das Amtsgericht nach dem Vorwand,
Anträge nicht zu bearbeiten, wenn sie im seit 2013 laufenden Verfahren
natürlich nicht unterschrieben sind,
auf die strafrechtliche und dienstliche Relevanz hingewiesen.**

² Stichwort SEK, #Amtsgericht #Büter #Schlamp

16. Unabhängig davon verweisen wir auch auf die rechtliche Seite, die dem Amtsgericht Bonn und Herrn Büter bekannt sein sollte:

Das BVerfG hat sich bereits mit einer sehr ähnlichen Fragestellung beschäftigt und stellt fest:

"§ 129 Abs. 1, § 130 ZPO schreibt die Angabe eines bereits zugeordneten und mitgeteilten Aktenzeichens nicht vor. Die Angabe eines Aktenzeichens soll die Weiterleitung innerhalb des Gerichts erleichtern und für eine rasche Bearbeitung sorgen. Es handelt sich um eine Ordnungsmaßnahme, die für die Sachentscheidung ohne Bedeutung ist (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; vgl. BGH, Beschluss vom 10. Juni 2003 - VIII ZB 126/02 - , NJW 2003, S. 3418; Beschluss vom 15. April 1982 - IVb ZB 60/82 -, VersR 1982, S. 673; Beschluss vom 2. Oktober 1973 - X ZB 7/73 (BPatG) -, NJW 1974, S. 48)."

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist besteht "grundsätzlich kein Bedürfnis dafür, Klägern derartige Sorgfaltspflichten aufzuerlegen."

Und weiter – und durchaus vergleichbar mit dem Fall Grund(!)Rechte (Kind) (NName):

„Wie das vorliegende Verfahren zeigt, bietet die Anhörungsrüge die Möglichkeit, durch Zuordnungsschwierigkeiten entstandene Probleme zu bewältigen. Dem hat sich das Amtsgericht allerdings verschlossen und den Gehörsverstoß damit perpetuiert.“

17. Wir raten Herrn Büter dringendst an, solche Spielchen gegen Kind und Vater zu unterlassen.

Die inzwischen mehrfach nachgewiesene Unkenntnis von Grund(!)Rechten, Grund(!)Regeln und Grund(!)Fakten des Verfahrens, für das er im vierten Jahr Verantwortung zeichnet, sprechen nicht für ihn.

Diese zusätzlichen Nickeligkeiten verbessern die Gesamtsituation nicht.

18. Dem Amtsgericht Bonn raten wir dringend, dem Antrag auf Befangenheit, Unvermögen, Parteilichkeit und Unwahrhaftigkeit nachzugeben – und den Weg für einen anderen Richter frei zu machen.

**Mein Kind wurde nicht durch den Vater auf dem kalten Kellerfußboden, sondern in wohl temperierten Büros missbraucht.
Die Zustände, die wir hier antreffen, verkörpern den Inbegriff bürokratischen Kindes-Missbrauchs an Gerichten.**

Mein Kind war bis 2014 glücklich.

Gerichtsfest – bewiesen – durch Zeugen, Clips, Stellungnahmen von gut 20 Leuten.

Mein Kind ist seit 2014 geschädigt.

Verantwortung: Amts- und OLG-Gericht Bonn/Köln.

Kopie dieses Schreibens geht an Dr. Weismann, Präsident und verantwortliche Dienstaufsicht. Er wird selbst wissen, was er zu tun hat.

Menschenrechte sterben durch Schweigen.

Dank & Gruß

 3

(VNVater) (NName)

Opfervater

³ Im Original unterschrieben, trotz § 23 FamFG .-)